

Manuela Nipp

Kein Armenhaus für Balzers

Vor der Professionalisierung der Sozialfürsorge waren es bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts vor allem die Kirche und die Gemeinde, die Hilfe für Bedürftige leisteten. Wenn möglich kümmerten sich in erster Linie Familienangehörige sowie Verwandte um Kranke und Verarmte. Wichtige Reformen in der liechtensteinischen Armenfürsorge wurden im 19. Jahrhundert durchgesetzt. In mehreren Gemeinden des Landes wurden Armenhäuser und Bürgerheime errichtet, nicht jedoch in Balzers. Der folgende Beitrag setzt sich mit der Frage auseinander, warum es in Balzers nicht zur Errichtung eines Armenhauses kam. Dabei zeigt es sich, dass mehrere Versuche zum Bau eines Balzner Armenhauses gescheitert sind.

Zur Geschichte der Armenfürsorge in Liechtenstein

Gemäss der Polizeiordnung von 1577 sollten zur Finanzierung der Unterstützung für Arme und Kranke freiwillige Armenspenden dienen, die als Almosen in der Kirche gesammelt wurden.¹ Diese «Spend» bezeichnete seit dem späten Mittelalter die Armenkasse.² Seit dem 16. Jahrhundert kamen Armenanstalten auf, die von Spendmeistern oder Spendvögten (sogenannten «Armenvätern») verwaltet wurden.³ Reformen für die liechtensteinische Armen- und Fürsorgepolitik brachte der Besuch von Fürst Alois II. im Jahr 1842. Bei seinem Besuch in Liechtenstein

liess der Fürst 120 Gulden Reichswährung zugunsten der Ärmsten verteilen. Zusätzlich spendete er den Gemeinden 1'000 Gulden für denselben Zweck. Diese Initiative und Unterstützung führte 1845 zur Gründung eines Landesarmenfonds. Heiratsgebühren sowie die Einnahmen von Steuern und Strafgeldern kamen diesem Landesarmenfonds zugute.⁴ Das Gemeindegesetz von 1842 ermöglichte zudem die Übertragung von traditionellen Spend-Einnahmen in den neuen «Armenfonds».⁵

Das spätere Gemeindegesetz von 1864 regelte unter Paragraph 81, dass der Gemeinderat dem Vorsteher die finanziellen Mittel zur Hilfe für Gemeindearme gewährleisten soll.⁶ Die Gemeindegesetze des 19. Jahrhunderts bestätigten den traditionellen, seit dem frühen 16. Jahrhundert geltenden Grundsatz, dass die Armenfürsorge eine Aufgabe der Gemeinde war. Doch nur in einer Gemeinde eingebürgerte beziehungsweise heimatberechtigte Personen kamen in den Genuss dieser Unterstützung durch die Gemeinde. Es überrascht in diesem Zusammenhang wenig, dass eine Gemeinde sehr zurückhaltend war bei der Einbürgerung von mittellosen Personen.⁷

Seite 6: Der Katasterplan aus der Zeit um 1870 zeigt die konzentrierte Häusersituation im Mälser Dorf, wo das Haus Nr. 17 (Altes Schulhaus) im dicht bebauten Kern steht. Das Alte Schulhaus in Mäls wurde zur Nutzung als Armenhaus in Betracht gezogen.